

**FIRMA STROBEL QUARZSAND GMBH**

**FREIHUNGSAND 3**

**92271 FREIHUNG**

**NEUBAU / INSTANDSETZUNG EINES ANSCHLUSSGLEISES**

**MIT NEUBAU VERLADETURM AN DER**

**BAHNLINIE WEIDEN-NÜRNBERG**

**UND AUSBAU GVS FREIHUNGSAND**

**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN**

**MIT FFH-VERTRÄGLICHKEITSABSCHÄTZUNG**

**- ERLÄUTERUNGSBERICHT-**

**U N T E R L A G E 1 0**

Der Planfertiger:

\_\_\_\_\_  
Gottfried Blank Landschaftsarchitekt



Blank & Partner mbB  
Landschaftsarchitekten  
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd  
Tel-Nr.: 09606/9154 47 Fax: 9154 48  
Email: g.blank@blank-landschaft.de

10. Februar 2021

Firma Strobel Quarzsand GmbH  
Freihungsd 3  
92271 Freihung

Neubau / Instandsetzung eines Anschlussgleises  
mit Neubau Verladeturm an der  
Bahnlinie Weiden-Nürnberg  
und Ausbau GVS Freihungsd  
(Planfeststellungsverfahren)

Landschaftspflegerischer Begleitplan  
mit FFH-Verträglichkeitsabschätzung

- Erläuterungsbericht mit Anlagen –

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen, Anlass der Planung.....	4
2.	Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	4
3.	Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild .....	5
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraums .....	5
3.1.1	Allgemeine Charakterisierung.....	5
3.1.2	Naturräumliche Gliederung und Topographie.....	6
3.1.3	Potenzielle natürliche Vegetation.....	6
3.1.4	Flächennutzungen und Entwicklungstendenzen der Nutzungen .....	6
3.1.5	Kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte.....	7
3.2	Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope, Wasserschutzgebiete.....	7
3.3	Planungsgrundlagen.....	7
3.3.1	Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan .....	7
3.3.2	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) .....	7
3.4	Ausgewertete vorhandene und eigene durchgeführte Erhebungen.....	8
3.5	Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit .....	8
3.5.1	Pflanzen und Tiere .....	8
3.5.2	Geologie und Boden.....	9
3.5.3	Wasser .....	9
3.5.4	Luft / Klima.....	10
3.5.5	Landschaft / Landschaftsbild .....	10
4.	Konfliktanalyse und Vermeidung / Verminderung .....	10
4.1	Beschreibung des Eingriffsvorhabens .....	10
4.2	Beschreibung und Bewertung der vorhabensbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.....	11
4.2.1	Allgemeines.....	11
4.2.2	Eingriffe in den Naturhaushalt (biotische und abiotische Ressourcen).....	12
4.2.2.1	Baubedingte Effekte .....	12
4.2.2.2	Anlagebedingte Effekte.....	12
4.2.2.3	Betriebsbedingte Effekte .....	14
4.2.3	Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholung.....	14
4.3	Konfliktminimierung und Konfliktvermeidung .....	14
4.4	Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.....	15
4.5	Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Arten .....	15
4.6	Quantitative Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzbedarfs.....	15
5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen .....	16
5.1	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen/Gesamtbilanz .....	16
5.2	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz .	18
6.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).....	18
7.	Betroffenheiten der FFH- und SPA-Gebiete.....	19
8.	UVP-Pflicht .....	19

### Anlagen:

- Bestandsplan Nutzungen und Vegetation mit Darstellung des Eingriffs, Maßstab 1:500
- Lageplan Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf Flur-Nr. 667 der Gemarkung Seugast, Maßstab 1:1000

## 1. Vorbemerkungen, Anlass der Planung

Die Firma Strobel Quarzsand GmbH plant den Neubau bzw. die Instandsetzung eines Anschlussgleises mit Neubau eines Verladeturms an der Bahnlinie Weiden-Nürnberg in Höhe des Werksgeländes Freiungsand 3. Mit den Baumaßnahmen soll ein Teil des Abtransports hochwertiger, aufbereiteter Sande von der Straße auf die Schiene verlagert werden. Im Rahmen der Maßnahme erfolgt der Neubau einer Einhausung im Verladebereich (mit Asphaltierung der Gleise in diesem Bereich), die Reaktivierung des bestehenden Gleises im östlichen Teil und der Neubau eines Rangiergleises in westliche Richtung mit 2 begleitenden Rangierwegen und Zaunanlage. Im Zuge der Errichtung des Gleisanschlusses wird außerdem die GVS in etwa ab der Einmündung des Hartweg bis zum westlichen Zaunende nach Süden verlagert. Die Straße wird ca. von 3,10 m auf 3,50 m verbreitert. Im Norden wird ein bis zu 1,50 m breites Bankett bis zur geplanten Einzäunung befestigt, im Süden ein Bankett mit ca. 0,75 m Breite. Eine genaue Straßenplanung hierzu liegt noch nicht vor. Der für die Verlegung der Straße voraussichtlich in Anspruch zu nehmende Korridor wird in der vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanung bei der Bilanzierung berücksichtigt (5,75 m). Sollte sich nach Vorliegen der detaillierten Straßenplanung noch ein weiterer Flächen- und damit Ausgleichsbedarf ergeben, ist dieser in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Straßenausbau abzuhandeln.

Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung und möglicher sonstiger weiterer Eingriffe in die Lebensräume oder das Landschaftsbild ist nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach die Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich (gemäß Scoping-Termin vom 14.08.2018), in dem die durch die Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf der Grundlage der Bestandssituation bewertet werden (auf der Grundlage der BayKompV). Darüber hinaus wird aufgezeigt, wie die Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze kompensiert werden können.

Desweiteren ist zu prüfen, inwieweit durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Hierzu wird eine gesonderte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ausgearbeitet.

Desweiteren ist überschlägig zu prüfen, inwieweit aufgrund der unmittelbaren Benachbarung nachteilige Auswirkungen auf die FFH- und SPA-Gebiete „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“ und „Vilsecker Mulde“ hervorgerufen werden.

Schließlich ist zu ermitteln, inwieweit eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz besteht. Diese Prüfung fand im Vorfeld bereits statt. Die federführende Behörde kam auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

## 2. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Rahmen der Bestandserfassung erfolgten Erhebungen vor Ort. Erfasst wurde die Nutzungs- und Vegetationsausprägung im Hinblick auf die Qualitäten als Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie die Bedeutung für das Landschaftsbild. Da sich bereits

im Vorfeld abzeichnete, dass im Bereich des geplanten Bauvorhabens nur vergleichsweise geringwertige Lebensraumstrukturen betroffen sein werden, die Wirkungen des Vorhabens nur eine geringe Reichweite aufweisen und keine unmittelbaren Eingriffe in das FFH-Gebiet bzw. SPA-Gebiet Vilsecker Mulde hervorgerufen werden, konnte die Erfassung auf die unmittelbar überprägten Flächen sowie deren benachbarte Flächen begrenzt werden.

Im Hinblick großräumige biotische Funktionsbeziehungen sowie das Landschaftsbild wurde ein größerer Raum in die Bewertungen einbezogen (hier v.a. Auswertung der Biotopkartierung und Einbeziehung sonstiger Strukturen im weiteren Umfeld durch Luftbildauswertung).

Gesonderte faunistische Erhebungen wurden gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Erhebungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt, hier insbesondere zur Erfassung der Zauneidechse als potenziell vordergründig bzw. fast ausschließlich betroffene Art.

Im Zuge der saP wurde außerdem eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Baumquartieren durchgeführt, wobei die betroffenen Gehölzbestände durchgehend jung sind, so dass bereits von vornherein sich abzeichnete, dass keine derartigen Quartiere vorhanden sind.

### 3. Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

#### 3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

##### 3.1.1 Allgemeine Charakterisierung

Das Planungsgebiet ist bereits durch die vorhandenen Bahnanlagen relativ stark geprägt. Ausgesprochen naturnahe oder naturschutzfachlich besondere relevante Bereiche und Strukturen gibt es im Planungsgebiet nicht. Es sind lediglich randlich an die bestehenden Bahngleise anschließende Sukzessionsflächen geringen Alters kennzeichnend, die in mehrjährigen Abständen der Pflege unterliegen. Im Bereich des nicht mehr genutzten Nebengleises sind teils lückige Gras- und Krautfluren mit z.T. ganz jungem Gehölzanflug ausgeprägt, z.T. auch Grabenflächen, die aber nur in relativ geringem Umfang feuchtebedingte Vegetation aufweisen.



Gleise und Gleisnebenflächen prägen den Planungsraum

### 3.1.2 Naturräumliche Gliederung und Topographie

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum 070 Oberpfälzer Hügelland, Untereinheit 070-G Grafenwöhrer Hügelland. Das unmittelbare Planungsgebiet ist weitgehend bis fast vollständig eben. Lediglich durch anthropogene Strukturen, z.B. im Bereich von Gräben, sind spürbare Höhenunterschiede ausgeprägt. Die Höhen liegen bei 409 m bis 411 m NN.

### 3.1.3 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation stellt im Planungsgebiet nach dem Fis natur-online der Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald dar.

### 3.1.4 Flächennutzungen und Entwicklungstendenzen der Nutzungen

Das Planungsgebiet ist durch verschiedene anthropogene Strukturen bereits stark geprägt. Neben den Bahngleisen sind hier vor allem die Gemeindeverbindungsstraße und das Werksgelände der Firma Strobel zu nennen. Naturnahe Strukturen sind im unmittelbaren Planungsbereich nicht ausgeprägt. Im Umfeld sind im Norden die Wälder des Truppenübungsplatzes ausgeprägt. Südlich der Gemeindeverbindungsstraße sind im westlichen Teil des Planungsgebiets ebenfalls Wälder ausgebildet, die in dem angrenzenden Bereich ausschließlich Nadelwald (Kiefer, Fichte) darstellen. Eindeutige Entwicklungstendenzen bezüglich der Nutzungen ergeben sich nicht.

### 3.1.5 Kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte

Kulturgeschichtliche bedeutsame Objekte wie Feldkreuze, Marterln, denkmalgeschützte Gebäude oder Bodendenkmäler sind im vom Vorhaben betroffenen Raum nicht bekannt.

### 3.2 Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope, Wasserschutzgebiete

Im gesamten unmittelbaren Planungsbereich sind keine Schutzobjekte des Naturschutzes ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet 6337-371 „Vilsecker Mulde mit den Tälern der Schmalnohe und der Wiesenohe“ bzw. das Vogelschutzgebiet 6336-471 „Vilsecker Mulde“ grenzt im westlichen Planungsgebiet südlich an. Nordöstlich der Bahnlinie liegt das FFH- und Vogelschutzgebiet 6336-301 bzw. 6336-401 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“. Relevante Beeinträchtigungen dieser europäischen Schutzgebiete sind aber aufgrund der geringen Reichweite der Wirkungen bereits ohne nähere Prüfung von vornherein auszuschließen. Eine Verträglichkeitsabschätzung ist deshalb nicht erforderlich (siehe hierzu Erläuterungen in Kap. 7).

Sonstige Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Biotope der Biotopkartierung Bayern sind vom Vorhaben nicht betroffen. Sie liegen deutlich außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens.

Auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG gibt es in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht.

Das Wasserschutzgebiet der Stadt Vilseck beginnt erst ca. 200 m südlich der Gemeindeverbindungsstraße.

### 3.3 Planungsgrundlagen

#### 3.3.1 Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan

Neben den allgemeinen überfachlichen und fachlichen Zielen des LEP 2020 und des Regionalplans sind in den Karten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans keine besonderen Ausweisungen enthalten. Es sind auch keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete dargestellt. Erst südlich der Gemeindeverbindungsstraße liegt ein großflächiges landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Vilsecker Mulde).

#### 3.3.2 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Amberg-Weizsach enthält für das Planungsgebiet keine besonderen Darstellungen und Bewertungen. Der großräumige Bereich südlich der Gemeindeverbindungsstraße ist jedoch Bestandteil des Schwerpunktgebiets des Naturschutzes F Vilsecker Mulde und Feuchtlebensräume zwischen Vilseck und Kürmreuth. Relevante Vorgaben bzw. fachliche Ziele für die vorliegende Planung sind im ABSP nicht enthalten.

### 3.4 Ausgewertete vorhandene und eigene durchgeführte Erhebungen

Verwertbare Angaben, soweit überhaupt für den unmittelbaren Planungsraum vorhanden, stammen aus vorliegenden Unterlagen wie dem Arten- und Biotopschutzprogramm.

Darüber hinaus erfolgten eigene Erhebungen im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Qualitäten (v.a. biotische und landschaftsästhetische Qualitäten).

Gesonderte faunistische Erhebungen wurden, wie erläutert, im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt (insbesondere zur Zauneidechse).

### 3.5 Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit

#### 3.5.1 Pflanzen und Tiere

Die Nutzungs- und Vegetationsausprägung und ihre naturschutzfachliche Bewertung wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Es wird auf den Bestandsplan Nutzungen und Vegetation mit Darstellung des Eingriffs, Maßstab 1:500 verwiesen, aus dem auch der Eingriffsbereich hervorgeht und das Bauvorhaben in seinen wesentlichen, hinsichtlich der Eingriffsbewertung relevanten Merkmalen dargestellt ist.

Im Bereich der Gleise, insbesondere des stillgelegten Gleises, sowie in den Randbereichen zur Straße sind im wesentlichen mesotrophe bis teils eutrophe Grasfluren ausgeprägt, die als verkehrsbegleitende Grünflächen, V 51, 3 WP (gemäß der Biotopwertliste der BayKompV) einzustufen sind. Die Bestände sind teilweise stark ruderal geprägt. Besondere Artvorkommen wurden nicht festgestellt. Magerelemente bzw. Arten bodensaurer Magerrasen kommen nicht vor, jedoch Arten mesotropher Standorte wie vereinzelt Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und Natternkopf (*Echium vulgare*). Abschnittsweise, insbesondere im mittleren und westlichen Teil, findet man jungen Gehölzbewuchs aus Pioniergehölzen, im westlichen Teil im Bereich eines Erdwalls. Nach Westen, etwa ab Beginn der Gleisneubaumaßnahme, ist ein Graben ausgeprägt, der nur abschnittsweise und relativ spärlich feuchtebedingte Vegetation ausgeprägt ist. Dieser wird als Übergang zwischen Graben naturfern (F 211) und Graben mit naturnaher Entwicklung (F 212) mit im Mittel 7,5 WP eingestuft.

Nördlich an das Bauvorhaben grenzt das Hauptgleis an, das von der Baumaßnahme, abgesehen von den unmittelbaren Anschlussbereichen nicht berührt ist. Der Gleiskörper des Hauptgleises wird regelmäßig gepflegt. Nördlich des Hauptgleises sind durchgehende Gehölzbestände ausgeprägt (u.a. Pioniergehölze, Kiefer), wobei im Norden ausgedehnte Wälder (des Truppenübungsplatzes) angrenzen.

Im Vorhabensbereich entlang der Gemeindeverbindungsstraße zu den Gleisanlagen hin sind außerdem relativ junge Gebüsche in Abschnitten ausgeprägt, die als initiales Gebüschstadium (B 13, 6 WP) einzustufen sind. Pioniergehölze sind dominierend.

Südlich der Baumaßnahme grenzt die Gemeindeverbindungsstraße Freihungssand an. Südlich der Gemeindeverbindungsstraße liegt im östlichen Teil das Werksgelände der Firma Strobel Quarzsand GmbH, im westlichen Teil grenzt Nadelwald an (Kiefer, Fichte), wie er im Gebiet weit verbreitet ist.

Im Bereich des geplanten Straßenausbaus (die GVS wird im westlichen Planungsbe-  
reich in etwa ab dem Hartlweg etwas nach Süden verschoben und Bankette ausgebil-  
det), werden die zur Überprägung geplanten Flächen, sowohl nördlich als auch südlich  
der bestehenden GVS, größtenteils von vergleichsweise geringwertigen, teils regelmä-  
ßig gepflegten verkehrsbegleitenden Grünflächen eingenommen (V 51, 3 WP). Nur un-  
mittelbar westlich der Einmündung des Hartlwegs liegt an der Südseite ein Graben mit  
spärlicher, bereichsweiser Feuchtvegetation, u.a. aus Schilf und Flatterbinse, der als  
Übergang zwischen Graben naturfern (F 211) und Graben naturnah (F 212) eingestuft  
wird (im Mittel 7,5 WP). In einem kurzen Teilabschnitt des Grabens ist ein junges initi-  
ales Gebüschstadium ausgeprägt, das jedoch nur eine vergleichsweise geringe Wertig-  
keit aufweist (B 13, 6 WP).

Insgesamt betrachtet ist der Vorhabensbereich selbst von relativ geringer Bedeutung  
als Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Allerdings kommt die Zauneidechse vor, die  
hinsichtlich des speziellen Artenschutzes besonders zu betrachten ist. Aufgrund der  
Vorkommen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, die wie der  
vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan Bestandteil der Unterlagen zum Plan-  
feststellungsverfahren ist. Bezüglich der Prüfung möglicher Verbotstatbestände wird  
auf das Gutachten zum speziellen Artenschutz verwiesen.

### 3.5.2 Geologie und Boden

Aus geologischer Sicht liegt der Untersuchungsraum vollständig im Bereich von Quarz-  
Feldspat-Glimmersanden der Oberkreide. Als Bodentypen sind Pseudogley-Brauner-  
den und Braunerden-Pseudogleye ausgeprägt.

Entsprechend sind unter diesen geologischen Ausgangsbedingungen schwach lehmige  
bis lehmige Sande ausgeprägt, die eine relativ geringe bis mittlere Ertragskraft aufwei-  
sen.

Aufgrund der erheblichen anthropogenen Vorprägung sind die Bodenprofile im unmit-  
telbaren Planungsbereich bereits grundlegend verändert.

### 3.5.3 Wasser

Vorfluter im Gebiet ist der Ringelmühlbach und weitere kleine Bäche, die in die Vils  
münden.

Darüber hinaus prägen im weiteren Umfeld größere Stillgewässer die Landschaft, die  
z.T. als Fischteiche intensiv genutzt werden.

Hydrologisch relevante Bereiche wie Vernässungsbereiche, Quellbereiche o.ä. sind im  
unmittelbaren Planungsbereich nicht bekannt bzw. relevant. Im weiteren Umfeld, vor  
allem Richtung Vils, gibt es zahlreiche Vernässungsbereiche.

Wasserschutzgebiete sind im unmittelbaren Vorhabensbereich nicht ausgewiesen. Im  
Süden grenzt das Wasserschutzgebiet der Stadt Vilseck an, das durch das Vorhaben  
jedoch nicht beeinträchtigt wird (ca. 200 m Entfernung).

Detaillierte Erkenntnisse zu den Grundwasserständen liegen nicht vor. Angesichts der  
Lage am Rande des Vilstals dürften aber relativ hohe Grundwasserstände kennzeich-  
nend sein. Allerdings ist der Grundwasserflurabstand voraussichtlich noch so hoch,

dass durch die Baumaßnahme Grundwasser nicht angeschnitten oder freigelegt werden dürfte. Sollte dies bei Fundamentierungen der Fall sein, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

#### 3.5.4 Luft / Klima

Das Planungsgebiet ist bezogen auf die mittlere (bis westliche) Oberpfalz durch durchschnittliche großklimatische Verhältnisse mit mittleren Jahrestemperaturen von 7,5 - 8,0° C und mittleren Jahresniederschlägen von 650 mm gekennzeichnet.

Geländeklimatische Besonderheiten ergeben sich durch im Talraum bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen sich sammelnde Kaltluft. Der Kaltluftabfluß ist nach Süden zur Vils gerichtet.

#### 3.5.5 Landschaft / Landschaftsbild

Der Planungsbereich selbst im Bereich der Gleisanlagen ist wie größere Teile des Umfeldes anthropogen geprägt, u.a. mit dem Betriebsgelände der Firma Strobel. Die wenigen bzw. spärlichen Grünflächen und Gehölze im Bereich der Gleise bzw. der Randbereiche zur Gemeindeverbindungsstraße können das Landschaftsbild im unmittelbaren Vorhabensbereich nicht nennenswert aufwerten.

Landschaftlich geprägte Strukturen sind im Umfeld die Wälder südlich der Gemeindeverbindungsstraße im westlichen Planungsbereich sowie nördlich der Bahnlinie im Bereich des Truppenübungsplatzes. Landschaftsästhetisch hochwertige Waldrandausprägungen oder besonders positiv prägende Merkmale der Waldbestände wie Altbäume, hohe Laubholzanteile, sind zumindest in den an das Bauvorhaben angrenzenden Bereichen nicht vorhanden.

Insgesamt sind im Bereich des Bauvorhabens nur vergleichsweise geringe Landschaftsbildqualitäten ausgebildet.

Entsprechend der Ausprägung des Landschaftsbildes ist auch die Erholungseignung der Landschaft zu bewerten. Im unmittelbaren Gleis- und Straßenbereich ist diese gering, im weiteren Umfeld mit den Teichen und Wäldern und der insgesamt stärkeren landschaftlichen Prägung (im Süden außerhalb des Maßnahmenbereichs mit vielen naturnahen Feuchtfeldern) ist diese durchaus positiv zu bewerten. Das Bauvorhaben wird sich aber auf diese Bereiche nicht relevant auswirken.

### 4. Konfliktanalyse und Vermeidung / Verminderung

#### 4.1 Beschreibung des Eingriffsvorhabens

Das Bauvorhaben lässt sich zusammenfassend, auch im Hinblick auf die Eingriffe, folgendermaßen beschreiben (siehe auch Bestandsplan Nutzungen und Vegetation mit Darstellung des Eingriffs, Maßstab 1:500, bezüglich der detaillierten Anlagenbeschreibung zum Gleisusbau siehe Unterlagen der AnschlussBahnProfis Ingenieurbüro GmbH, einschließlich der Planzeichnungen):

Im östlichen Teil des Planungsbereichs, westlich des Bahnübergangs zum Truppenübungsplatz, wird das bestehende, mehr oder weniger brach liegende Anschlussgleis instandgesetzt. Im gesamten Maßnahmenbereich wird ein wassergebundener Rangierweg angelegt, auch im Bereich des instandzusetzenden Gleises (an der Südseite des Rangiergleises). Darüber hinaus ist auch ein Rangierweg zwischen dem Rangiergleis und dem Hauptgleis, etwa aber der Verladung nach Osten bis zum Ende des geplanten Rangiergleises, geplant. Der bestehende Gleisanschluss an das Hauptgleis wird zurückgebaut, und eine neue Anschlussweiche hergestellt.

Ca. 170 m westlich des Bauanfangs beginnt der Abschnitt der Neuerrichtung des Anschlussgleises nach Westen mit einer Länge von ca. 400 m bis zum Bauende.

In Höhe des Westrandes des Werksgeländes der Firma Strobel wird eine neue Verladeanlage errichtet, mit einer Überdachung, die auch die Straße überdeckt, und einer Einhausung sowie der Asphaltierung des Bahngleises.

Bestandteil der Maßnahmen zum Gleisanschluss ist noch die Errichtung eines Zauns entlang der gesamten Baumaßnahme an der Südseite des Anschlussgleises (Höhe ca. 2,50 m) und die Errichtung eines Geländers, z.T. mit Schotterhalteplatten, zwischen Rangiergleis und Hauptgleis. Schließlich werden vor allem im östlichen Teil der Baumaßnahme, im Wesentlichen im Bereich des Werksgeländes, Leuchten errichtet.

Die geplanten baulichen Anlagen sind im Bestandsplan ebenfalls dargestellt. Detaillierte Darstellungen enthalten die technischen Pläne der AnschlussBahnProfis Ingenieurbüro GmbH.

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit der Errichtung des Gleisanschlusses die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Freihungsand im Wesentlichen etwas nach Süden verschoben. Für den Straßenneubau liegt noch keine Detailplanung vor. Diese wird erst noch erstellt, da der Straßenabschnitt voraussichtlich in den gesamten Straßenausbau von Freihung bis Freihungsand, der bisher in 3 Abschnitten geplant ist, einbezogen werden soll. Da jedoch die Straßenverlegung aufgrund der geplanten Baumaßnahme des Anschlussgleises erforderlich wird, wird die Straßenverlegung im Hinblick auf die Eingriffsregelung betrachtet. Ein ca. 8,0 m breiter Korridor für die Straße, die Bankette und einen Straßengraben wird in der Bilanzierung berücksichtigt (versiegelter Bereich 5,75 m). Sollte sich nach Vorliegen der detaillierten Straßenplanung herausstellen, dass dennoch darüber hinaus Flächen in Anspruch genommen werden, sind diese Eingriffe im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Straßenausbau zu berücksichtigen und zu kompensieren.

#### 4.2 Beschreibung und Bewertung der vorhabensbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

##### 4.2.1 Allgemeines

Durch das Vorhaben werden gewisse Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die sich jedoch insgesamt aufgrund der bereits relativ starken anthropogenen Prägung des Planungsbereichs innerhalb relativ enger Grenzen halten. Diese werden im Folgenden beschrieben und bewertet. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten und Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung

der Eingriffe aufgezeigt, soweit erforderlich. Die durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Eingriffe sind, wie erwähnt, auch im Bestandsplan Nutzungen und Vegetation mit Darstellung der Eingriffe, Maßstab 1:500 dargestellt, auch hinsichtlich des Flächenumfangs der jeweils betroffenen Strukturen und der naturschutzrechtlichen Bilanzierung auf der Grundlage der Bay. Kompensationsverordnung.

#### 4.2.2 Eingriffe in den Naturhaushalt (biotische und abiotische Ressourcen)

##### 4.2.2.1 Baubedingte Effekte

Bei den Baumaßnahmen kann es durch den Einsatz schwerer Maschinen grundsätzlich aufgrund der Erschütterungen, starkem Lärm, sonstigen Emissionen und optischen Reizen zu Fluchtreaktionen bei Tieren bis hin zur Verdrängung aus den Lebensräumen bzw. Teilhabitaten kommen. Erschütterungen beeinträchtigen insbesondere Amphibien und Reptilien, Lärm und optische Reize stellen v.a. für Säugetiere, Vögel und z.T. Insekten eine Störung des Lebensbereiches dar. Betroffen sein kann hierbei insbesondere die Zauneidechse. Zu solchen Störungen sowie die gegebenenfalls erforderlichen begleitenden Maßnahmen siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

##### 4.2.2.2 Anlagebedingte Effekte

Die im Folgenden beschriebenen anlagebedingten Effekte sind aufgrund ihrer dauerhaften Wirkungen im Allgemeinen als wesentlich gravierender einzustufen als die zu meist vorübergehenden baubedingten Effekte.

*Versiegelung (direkter dauerhafter Flächenverlust) und Überbauung (vollständige, wenigstens vorübergehende Flächenveränderung) mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Eingriffe in die Lebensraumqualitäten*

Durch den Bau des Gleisanschlusses und die Verlegung der Straße mit Bankette werden ca. 2.731 m<sup>2</sup> vollständig versiegelt (Einhausung Abfüllanlage, Fundamente, Mauer, Gleisasphaltierung, mit Gehölzbeseitigungen und vor allem der Ausbau und die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße), wobei hierbei ca. 1.502 m<sup>2</sup> relativ geringwertige Gras- und Krautfluren (Verkehrsgrünflächen, V 51), 572 m<sup>2</sup> initiale Gebüschstadien (B 13) und ca. 643 m<sup>2</sup> Graben (Mittel aus F 211 und F 212, Graben naturfern bis Graben mit naturnaher Entwicklung) betroffen sind (kleinflächig teilbefestigte Schotterflächen, V 32, 14 m<sup>2</sup>). Da diese Flächen nachhaltig überprägt werden, ist hier auch ein Beeinträchtigungsfaktor von 1,0 anzusetzen. Darüber hinaus werden weitere 2.502 m<sup>2</sup> teilweise versiegelt bzw. überprägt (Gleisbau, Gleisböschungen, Rangierweg), wobei hiervon ca. 1.855 m<sup>2</sup> Grasfluren bzw. schwach bewachsene Bereiche (V 51) und 647 m<sup>2</sup> Gräben (Mittel aus F 211 und F 212, Graben naturfern bis Graben mit naturnaher Entwicklung) betroffen sind. Aufgrund der gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht nachhaltigen und teilweise nur vorübergehenden Beanspruchung wird hier von einer geringen Beeinträchtigungsintensität ausgegangen (Beeinträchtigungsfaktor 0,4). Die Veränderungen in diesem Bereich sind aber als Eingriff zu bilanzieren (wenn auch mit

geringer Beeinträchtigungsintensität), da davon auszugehen ist, dass diese Flächen im zukünftigen Betrieb zumindest teilweise stärker überprägt sein werden als dies im derzeitigen Zustand der Fall ist. Der Ansatz eines Beeinträchtigungsfaktors von 0,4 ist jedoch angemessen.

Bei dem geplanten Straßenausbau werden die für den Straßengraben heranzuziehenden Flächen im Bereich der geringwertigen verkehrsbegleitenden Gras- und Krautfluren nicht bilanziert, da diese nicht nachhaltig nachteilig verändert werden, jedoch die in einem Abschnitt vorhandenen initialen Gebüschstadien (163 m<sup>2</sup>, B 13).

Mit der vollständigen Versiegelung von Flächen (insgesamt ca. 2.731 m<sup>2</sup>) ist eine Reihe ganz unterschiedlicher nachteiliger Veränderungen des Naturhaushalts verbunden.

Die Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum von Bodenorganismen sowie Grundwasserspender und -filter. Das vorhandene Bodenprofil wird überbaut und damit irreversibel verändert. Allerdings ist hierzu festzustellen, dass im Bereich der beanspruchten Flächen die Bodenprofile bereits (zumindest größtenteils) anthropogen verändert wurden, wengleich die Bodenfunktionen auf diesen Flächen teilweise noch erfüllt werden (zumindest ist eine Versickerung möglich).

Durch die Versiegelung wird die Versickerung von Wasser sowie der kapillare Aufstieg vollständig unterbunden, die Verdunstung gegenüber unversiegelten und bewachsenen Böden erheblich verändert. Insgesamt sind von einer vollständigen Versiegelung nur relativ geringe Flächen betroffen.

Eine Versickerung wird wegen der Nähe zum Wasserschutzgebiet nicht angestrebt. Vielmehr werden die anfallenden Oberflächenwässer gesammelt und zum Betriebsgelände der Fa. Strobel abgeleitet.

Während die versiegelten Flächen in der Regel vollständig als Standort für das Wachstum von Pflanzen und als Lebensraum von Tieren entzogen sind, können auf den überbauten Standorten (insgesamt 2.502 m<sup>2</sup>) wenigstens teilweise die Bodenfunktionen erfüllt werden. Gegenüber den derzeit auf dem größten Teil dieser Flächen bereits anthropogen veränderten Flächen ergeben sich nur geringe Veränderungen. Zumindest versickert das Oberflächenwasser hier. Ein Aufstieg und die Evapotranspiration sind in etwas reduziertem Ausmaß weiter möglich.

Die Betroffenheit der einzelnen Nutzungs- und Vegetationsstrukturen kann der Tabelle in Kap. 4.6 im Einzelnen entnommen werden. Zusammenfassend betrachtet werden nur vergleichsweise geringwertige, größtenteils bereits veränderte Nutzungs- und Vegetationsstrukturen in Anspruch genommen. Naturschutzfachlich hochwertige Strukturen sind nicht betroffen. Der Planungsbereich ist jedoch Lebensraum der Zauneidechse. Dadurch werden artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung begründet und dargestellt werden.

Die Eingriffserheblichkeit der Baumaßnahme auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch unmittelbare Überprägung ist gering bis mittel.

Indirekte Effekte spielen keine nennenswerte Rolle. Im unmittelbaren Umfeld ist bereits eine starke anthropogene Prägung kennzeichnend. Lediglich im westlichen Teil des Bauvorhabens ist diese geringer. Dort finden aber auch weniger betriebsbedingte Tätigkeiten statt. Relevante Auswirkungen auf die im näheren Bereich vorhandenen Wälder an der Südseite der Gemeindeverbindungsstraße sind nicht zu erwarten. Diese

weisen im Randbereich zum Bauvorhaben allenfalls durchschnittliche naturschutzfachliche Qualitäten auf. Es sind von Nadelbäumen absolut dominierte Ausprägungen kennzeichnend (Kiefer, Fichte).

#### 4.2.2.3 Betriebsbedingte Effekte

Betriebsbedingte Effekte in Form von Verlärmung, optische Reize sowie allgemein die Beunruhigung des Gebiets und die Gefahr von Tierkollisionen nehmen vorhabensbedingt etwas zu.

Aufgrund der vorhandenen, durch den Werksbetrieb der Firma Strobel Quarzsand GmbH bereits erheblichen betriebsbedingten Wirkungen (unmittelbar angrenzend an das Bauvorhaben liegt der derzeitige Verladebereich der Firma Strobel für LKW, so dass nur eine relativ geringe räumliche Verlagerung des Verladebetriebs erfolgt) sind die diesbezüglichen zusätzlichen Auswirkungen vergleichsweise gering. Es werden pro Woche ca. 1-2 Zugbeladungen stattfinden. Die geplante Beleuchtung wird nur bei Beladungsvorgängen eingeschaltet, so dass sich auch diese Auswirkungen innerhalb enger Grenzen halten. Mit der Materialabfuhr über den Bahnverkehr werden zukünftig in erheblichem Umfang LKW-Fahrten vermieden.

#### 4.2.3 Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholung

Durch die geplanten Baumaßnahmen - Errichtung des Gleises mit den Nebeneinrichtungen wie dem Rangierweg sowie der Verladeanlage und Umbau der GVS - wird das Landschaftsbild in relativ geringem Maße nachteilig verändert. Insgesamt dürfte dies für den Einzelnen kaum spürbar sein, zumal das Umfeld bereits in erheblichem Maße anthropogen geprägt ist. Allerdings wird die anthropogene Prägung mit der geplanten größeren Verladeanlage, dem Zaun und der Sandschutzwand etwas verstärkt, was sich jedoch nur in geringem Maße auf die grundsätzliche Prägung des Landschaftsbildes im Vorhabensbereich auswirkt.

Landschaftsästhetisch relevante Strukturen sind von dem Vorhaben nur in relativ geringem Maße betroffen (v.a. Pioniergehölze jungen Alters, Grasfluren). Der Charakter der Landschaft und der landschaftlichen Wahrnehmung werden damit aber nicht wesentlich verändert.

Bahnbegleitende Pflanzmaßnahmen sind nicht vorgesehen und aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit und aufgrund der geplanten betrieblichen Abläufe auch nicht möglich. Zur Eingriffsvermeidung sind diese auch nicht zwingend erforderlich.

#### 4.3 Konfliktminimierung und Konfliktvermeidung

Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist primäres Gebot der Eingriffsregelung der Naturschutzgesetze.

Soweit möglich, wurde versucht, durch die Feinabstimmung der Planung im Planungsprozess Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Die technische Planung und die Landschaftspflegerische Begleitplanung wurden bereits im Vorfeld intensiv abgestimmt. Die Eingriffe sind insgesamt

relativ gering, so dass Vermeidungsmaßnahmen nur begrenzt möglich und erforderlich sind.

Als Gesichtspunkte bzw. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung sind zu nennen:

- Begrenzung der vollversiegelten Flächen auf den zwingend erforderlichen Umfang (z.B. wassergebundener Weg als Rangierweg)
- Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum speziellen Artenschutz (Zauneidechse)

#### 4.4 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete liegen im näheren Umfeld des Vorhabens. Aufgrund der geringen Reichweite der Wirkungen des Vorhabens und der fehlenden Betroffenheit der gebietsbezogenen Erhaltungsziele werden keine relevanten nachhaltigen Auswirkungen auf die FFH- und Vogelschutzgebiete nördlich und südlich des Vorhabensbereichs hervorgerufen (siehe hierzu Erläuterungen in Kap. 7).

#### 4.5 Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Arten

Wie bereits erläutert, wurde eine gesonderte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Zu den Ergebnissen siehe Kap. 6.

#### 4.6 Quantitative Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzbedarfs

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs erfolgt auf der Grundlage der Bay. Kompensationsverordnung.

Die Eingriffsfläche, die Eingriffstatbestände und die Ansätze zur Bewertung der Eingriffe sind im Plan Bestand Nutzungen und Vegetation mit Darstellung des Eingriffs, Maßstab 1:500, im Einzelnen aufgezeigt.

- Schutzgut Arten und Lebensräume
  - flächenbezogen bewertbare Merkmale

betroffene Struktur	betroffene Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert gemäß Biotopwertliste	Eingriff	Faktor	erforderliche Kompensation (WP)
Straßenbegleitgrün ohne Gehölze V51	1.502	3	Versiegelung	1,0	4.506
initiale Gebüschstadien, B 13 (Pioniergehölze)	572	6	Versiegelung	1,0	3.432
Graben naturfern, F 211, bis Graben mit naturnaher Entwicklung, F 212	643	5/10 = 7,5	Versiegelung	1,0	4.822

betroffene Struktur	betroffene Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert gemäß Biotopwertliste	Eingriff	Faktor	erforderliche Kompensation (WP)
Schotterflächen, teilversiegelt, V 32	14	1	Vollversiegelung	1,0	14
Straßenbegleitgrün ohne Gehölze, V 51	1.855	3	Überbauung, vorübergehende Beeinträchtigung	0,4	2.226
Graben naturfern, F 211, bis Graben mit naturnaher Entwicklung, F 212	647	5/10 = 7,5	Überbauung, vorübergehende Beeinträchtigung	0,4	1.941
Gesamter Kompensationsbedarf					16.942

- nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale

Diese sind im vorliegenden Fall nicht relevant (keine Habitate von Rote Liste-Arten usw., gemäß Anlage 2.1 Kompensationsverordnung) Die Belange bezüglich der Habitate der Zauneidechse werden entsprechend der Ausarbeitung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend berücksichtigt.

- Schutzgut Landschaftsbild

Die Auswirkungen wurden in Kap. 4.2.3 beschreiben; gemäß Anlage 2.2 ist der Vorhabensbereich in die Kategorie gering (bis mittel) einzustufen; der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild kann in jedem Fall durch den sich aus dem Schutzgut Arten und Lebensräume ermittelten Umfang abgedeckt werden. Ein ergänzender Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild lässt sich nicht ableiten. Zum einen ist die Empfindlichkeit des Landschaftsraums mit den bereits erheblichen unmittelbaren anthropogenen Prägungen als gering einzustufen. Zum anderen ist die Reichweite der landschaftsästhetischen Wirkungen des Vorhabens stark begrenzt.

- Schutzgut Boden und Wasser, Klima und Luft

Besondere Funktionen gemäß der Anlage 2.3 der Kompensationsverordnung sind nicht ausgeprägt. Die Eingriffserheblichkeit ist vergleichsweise gering. Die Vollversiegelungen halten sich innerhalb enger Grenzen.

Damit ermittelt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 16.942 Wertpunkten.

## 5. Landschaftspflegerische Maßnahmen

### 5.1 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen/Gesamtbilanz

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf Flur-Nr. 667 der Gemarkung Seugast erbracht. Das Grundstück liegt ca. 450 m südöstlich des Bauvorhabens.

Die für die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen herangezogenen Teilflächen werden derzeit relativ intensiv als Grünland genutzt. Die Flächen werden regelmäßig gedüngt und mit mehreren Schnitten gemäht. Allerdings weisen die Flächen, wie die umliegenden

Feuchtstrukturen zeigen, ein Entwicklungspotenzial für Feuchtstandorte auf. U.a. verläuft unmittelbar südlich der geplanten Kompensationsfläche ein relativ oberflächennaher Graben, so dass davon auszugehen ist, dass der Grundwasserstand hoch ist. Umliiegend sind auch bereits ausgedehnte Feuchtgehölzstrukturen ausgeprägt, die durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen erweitert werden sollen.

Die Bestandssituation stellt sich wie folgt dar:

Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Fläche ist derzeit als Grünland relativ intensiv genutzt. Die Fläche wird regelmäßig gedüngt (organische Düngung). Insgesamt ist der Bestand hinsichtlich der Artenzusammensetzung als Intensivgrünland (G 11, 3 WP), einzustufen. Im Süden bzw. Südwesten grenzt ein Grabengerinne an, im Osten Acker und Grünland und im Norden und Nordwesten Birkengehölze mit Beimischung weiterer Arten, die zu erheblichen Teilen in der Biotopkartierung erfasst sind (vermutlich ehemalige, seit längeren aufgegebene Streuwiesen).

Auf der Ausgleichs-/Ersatzfläche sind folgende Maßnahmen geplant:

Es wird ein Sumpfgewächs auf dem potenziellen Feuchtstandort (nach der Moorbodenkarte des Bayern Atlas Boden sind Anmoorgleye und Moorgleye ausgeprägt) gepflanzt, das im Hinblick auf den Klima- und Prozessschutz eine erhebliche Verbesserung auf der Fläche bewirken wird, und auch im Hinblick auf die Lebensraumqualitäten eine erhebliche Aufwertung mit sich bringen wird.

Pflanzenarten:

Prunus padus	Traubenkirsche	30 %	Hei 2 x v. 100-150
Rhamnus frangula	Faulbaum	40 %	Str. 2xv. 60-100
Salix aurita	Ohrweide	40 %	Str: 2 x v. 60-100

Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Pflanzabstand: 2,0 x 1,5 m

Durch den vergleichsweise großen Pflanzabstand soll erreicht werden, dass Feuchtezeiger offener Arten noch über etwas längere Zeit etabliert werden können.

Um die angestrebte Entwicklung sicher zu stellen, ist die Pflanzung in den ersten 5 Jahren durch einen Wildschutzzaun zu schützen.

Die Anrechnung der Kompensationsmaßnahmen gemäß der Bay. Kompensationsverordnung stellt sich wie folgt dar:

• Ausgangszustand:

Grünland intensiv G 11, 3 WP

• Zielzustand:

Sumpfgewächse, B 113, 11 WP

• Aufwertung um 8 WP

• Aufwertung gesamt

2.118 m<sup>2</sup> x 8 WP = 16.944 WP

Damit kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausreichend kompensiert werden (ermittelter Kompensationsbedarf 16.942 WP).

Die nicht für vorliegendes Eingriffsvorhaben benötigten Teilflächen des Grundstücks können gegebenenfalls für zukünftige Eingriffsvorhaben herangezogen werden.

## 5.2 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz

Im unmittelbaren Baubereich sind außer den Ansaaten der Straßenrandbereiche keine weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgesehen (wie z.B. Pflanzungen), da unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen an der Bahnlinie und zur Gewährleistung eines reibungslosen Verladebetriebes Pflanzungen nicht sinnvoll sind.

Als Vermeidungsmaßnahme sind im Randbereich der Baumaßnahme vorhandene Vegetationsstrukturen, u.a. Gehölzbestände, die nicht zwingend beseitigt werden müssen, unbeeinträchtigt zu erhalten. Dies gilt auch für den Waldrand im Randbereich des Grabens an der Südseite der GVS (westlich der Einmündung des Hartlwegs). Der Waldrand des Nadelwaldes soll unbeeinträchtigt erhalten werden.

## 6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Begleitend zum Projekt wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Zu detaillierten Angaben wird auf die entsprechende Ausarbeitung des Dipl.-Biologen Bernhard Moos verwiesen (vom Februar 2021).

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Als relevante, vom Vorhaben betroffene Art wurde ausschließlich die Zauneidechse festgestellt.

Um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der Art zu vermeiden, sind CEF-Maßnahmen notwendig:

- CEF-Maßnahme 1:

Anlage eines günstigen Reptilienhabitats in der unmittelbaren Umgebung auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 666/6 der Gemarkung Seugast: Anlage von Reptilienhabitaten, Schaffung einer nahezu gehölzfreien Freifläche mit zumindest stellenweise magerem Substrat mit kleinen Buckeln und Senken (größtenteils Mahd mit Abfuhr Mähgut, punktuell Abschieben des Bodens und Auffüllen mit örtlichem sandreichem Boden, Verbleib einzelner strauchförmiger Gehölze), Auflichtung des angrenzenden Baumbestandes auf ca. 30-50 % Deckung mit Lichtungen, Anlage von Kleinstrukturen (siehe Kartendarstellung in der saP), mit dauerhafter Pflege (im Detail siehe Beschreibung in der saP)

- CEF-Maßnahme 2: Entnahme der Zauneidechsen aus der Baufläche  
Mit den Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Zauneidechse und damit insgesamt ausgelöst werden.

Zu weiteren Einzelheiten, neben den CEF-Maßnahmen auch zu den Maßnahmen zur Vermeidung, wird auf die Naturschutzfachlichen Angaben zum speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Dipl.-Biologe Bernhard Moos, verwiesen.

## 7. Betroffenheiten der FFH- und SPA-Gebiete

Durch das Vorhaben werden weder

- das FFH-Gebiet 6337-371 „Vilsecker Mulde mit den Tälern der Schmalohe und Wiesenohre“ und das SPA-Gebiet 6336-471 „Vilsecker Mulde“ noch
- das FFH-Gebiet 6336-301 und SPA-Gebiet 6336-401 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr)

in ihren gebietsbezogenen Erhaltungszielen beeinträchtigt. Keines der in der gebietsbezogenen Konkretisierung genannten Erhaltungsziele und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie keine der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I der VS-Richtlinie bzw. Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-Richtlinie sind von der Maßnahme direkt oder indirekt betroffen. Die Arten kommen in dem Randbereich der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete zum Vorhabensgebiet nicht vor oder sind von den Baumaßnahmen, soweit sie größere Reviere aufweisen, in keiner Weise betroffen. Die formulierten gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele beziehen sich ausschließlich auf Feuchtlebensstrukturen und auf Heckenkomplexe sowie sonstige Lebensraumkomplexe des Truppenübungsplatzes und der Vilsecker Mulde, die von dem Vorhaben nicht tangiert sind.

Dementsprechend ist bereits ohne weitere Prüfung festzustellen, dass die genannten, im unmittelbaren Umfeld liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete nördlich und südlich (westlicher Teil des Bauvorhabens) des Vorhabensbereichs durch die geplanten Baumaßnahmen nicht tangiert sind. Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Grenzen der FFH- und SPA-Gebiete im unmittelbaren Planungsbereich sind im Bestandsplan Nutzungen und Vegetation, Maßstab 1:1000, dargestellt.

## 8. UVP-Pflicht

Es ist grundsätzlich zu prüfen, inwieweit das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz unterliegt. In Anlage 1 zum UVP-Gesetz sind die prüfungspflichtigen Vorhaben im Einzelnen aufgeführt. Bahnanlagen im weiteren Sinne sind in Pkt. 14 (Verkehrsvorhaben) enthalten.

Grundsätzlich einschlägig ist im vorliegenden Fall:

- Pk.t 14.8 (Anlage 1): Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen (UVP-Vorprüfungspflicht):

Mit Datum der Unterlage vom 18.12.2020 wurden dem Bergamt Nordbayern Angaben zur UVP-Vorprüfung in der im UVPG vorgesehenen Form vorgelegt. Das Bergamt Nordbayern kam nach einschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine derart erheblichen Betroffenheiten bestehen, die bei der Zulassentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Aufgestellt: Pfreimd den 10.02.2021

Gottfried Blank  
Blank & Partner mbB  
Landschaftsarchitekten